



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2019

Hessisches Ministerium der Finanzen
Wiesbaden, im Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	4
a) Grundzüge des Verfahrens.....	4
b) Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum.....	5
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG	6
a) Grundzüge des Verfahrens.....	6
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	7
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN	7
5. AUSBLICK	8
6. ZUSAMMENFASSUNG	9
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	9
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	10
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	10

1. Vorbemerkungen

Stabilitätsrat überwacht regelmäßig Haushalte,...

Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, eine drohende Haushaltsnotlage in einer Gebietskörperschaft so frühzeitig zu erkennen, dass rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, um ein weiteres Abgleiten der Haushaltswirtschaft zu verhindern.

...die Einhaltung der Defizitobergrenze...

Daneben prüft der Stabilitätsrat die Einhaltung der nach Fiskalvertrag und Stabilitäts- und Wachstumspakt zulässigen Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit von maximal 0,5 % des BIP. Der Stabilitätsrat wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe nach § 7 des Stabilitätsratsgesetzes durch einen unabhängigen Beirat unterstützt. Aufgabe des Beirats ist es, zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, ein überhöhtes Finanzierungsdefizit zu beseitigen.

...sowie die Einhaltung der Schuldenbremse

Schließlich wurde dem Stabilitätsrat im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überwachen. Das Verfahren zur künftigen Überwachung wurde in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates im Dezember 2018 beschlossen. Aus hessischer Sicht ist festzuhalten, dass eine hohe inhaltliche Kongruenz zwischen dem standardisierten Verfahren des Stabilitätsrates und den Regelungen zur hessischen Schuldenbremse besteht.

Verfahren zur Feststellung einer drohenden Notlage

Zur Überprüfung der Haushaltssituation sind Bund und Länder verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich bis Mitte Oktober einen Bericht vorzulegen. Darin sind gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen darzustellen. Signalisieren Haushaltskennziffern oder Mittelfristprojektion eine Fehlentwicklung, beschließt der Stabilitätsrat die Einleitung eines Prüfverfahrens, ob sich in der Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage anbahnt. Kommt das Prüfverfahren zu diesem Ergebnis, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Hinzuweisen ist darauf, dass die vom Stabilitätsrat beschlossene Evaluation des Kennzahlentableaus sowie der Mittelfristprojektion, die die Grundlage des vorliegenden Stabilitätsberichts bilden, noch nicht abgeschlossen ist. Die bisherigen Beratungen deuten darauf hin, dass keine substantiellen Änderungen des bisherigen Überwachungsverfahrens zu erwarten sind.

**Veröffentli-
chung der
Beratungs-
unterlagen**

Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden veröffentlicht.¹ Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde zudem beschlossen, dass die gesamten Beratungsunterlagen durch die Bundes- und Landesregierungen den jeweiligen Parlamenten unmittelbar zugleitet werden. Die Herstellung von Öffentlichkeit soll dazu beitragen, die Gebietskörperschaften bei der nachhaltigen Konsolidierung ihrer Haushalte zu unterstützen.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

**Vier Kennzif-
fern als Beur-
teilungs-
grundlage**

Die Grundlage für die Beurteilung einer drohenden Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote richten den Blick auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner insbesondere die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.

**Betrach-
tungszeit-
raum 2017
bis 2023**

Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „*Aktuelle Haushaltslage*“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im neuen Berichtszyklus also die Jahre 2017 bis 2019. Der Zeitraum „*Finanzplanung*“ legt den Fokus dagegen auf den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2023 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2017 bis 2023 maßgebend.

Die Daten für die Jahre 2017 und 2018 basieren auf der vierteljährlichen Kas- senstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für das Jahr 2019 entsprechen sie dem am 19. Juni 2019 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Nach- tragshaushalt 2019. Den Daten für das Jahr 2020 liegt der am 23. September 2019 von der Hessischen Landesregierung beschlossene Entwurf des Haus- halts 2020 zugrunde. Die Kennzahlen für die Jahre 2021 bis 2023 basieren auf der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023, die von der Landesregie- rung am 14. Oktober 2019 verabschiedet wurde.

¹ Die Beschlüsse und Beratungsunterlagen können unter www.stabilitaetsrat.de abgerufen werden. Dort finden sich auch ausführliche Informationen zur Berechnung der Kennziffern sowie zur Ausgestaltung der Mittelfristprojektion.

**Bewertungs-
schema** Eine *Kennziffer* gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein *Zeitraum* gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein.

b) Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Keine Auffälligkeiten im Berichtszeitraum Die sich bei den einzelnen Kennziffern für Hessen ergebenden Werte in beiden Teilzeiträumen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 ausgewiesen.² Im Ergebnis sind die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ sowie zur „Finanzplanung“ im aktuellen Berichtszeitraum durchgehend unauffällig. Die zulässigen Schwellenwerte werden bei allen Kennziffern mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	154	239	54	nein	-4	38	49	68	nein
<i>Schwellenwert</i>	-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,7	-2,7	-1,0	nein	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote %	4,8	4,4	4,6	nein	4,2	4,1	4,1	4,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand € je Einw.	6.490	6.344	6.328	nein	6.312	6.296	6.280	6.264	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

² Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dem Ziel dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

Konsolidierungskurs trägt Früchte

Der erfolgreiche Konsolidierungskurs der Landesregierung in den vergangenen Jahren findet in den Kennzahlen seinen Niederschlag: Das Land scheidet im aktuellen Berichtszeitraum 2017 bis 2019, insbesondere bei der Kreditfinanzierungsquote und dem Schuldenstand, insgesamt besser ab als der Länderdurchschnitt.

Land hält finanzpolitischen Kurs bei

Die Entwicklung der Kennziffern im Zeitraum „Finanzplanung“ unterstreicht zudem, dass sich Hessen mit dem Haushalt 2020 sowie der Finanzplanung bis 2023 – trotz verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – auch mittelfristig auf einem positiven finanzpolitischen Kurs befindet. In der Summe positive Finanzierungssalden, die weitere Tilgung von Altschulden und der damit verbundene Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung sowie eine sinkende Zins-Steuer-Quote sind hierfür deutliche Belege.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Kennziffern für Hessen weder im Zeitraum „Aktuelle Haushaltslage“ noch im Zeitraum „Finanzplanung“ eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren.

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Projektion auf Basis einheitlicher Annahmen

Der Stabilitätsbericht enthält entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der vergleichsweise komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils maximal wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die maximal zulässige Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Keine Kompatibilität mit Schuldenbremse

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

**Projektions-
ergebnis** In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2018 bis 2025 sowie 2019 bis 2026 ausgewiesen. Im Ergebnis liegen die zulässigen Ausgabenzuwachsraten in Hessen in beiden Modellrechnungen jeweils im Länderdurchschnitt. Der im Stabilitätsrat vereinbarte Schwellenwert wird in jedem Jahr mit sehr hohem Sicherheitsabstand eingehalten.

Tabelle 2: Ergebnis der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsraten	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2018-2025	%	4,7	1,8	4,8
2019-2026	%	4,6	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Auch die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung liefert somit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Verfassungsrechtliche ... Nach der in Art. 141 der Hessischen Verfassung (HV) verankerten Schuldenbremse gilt für das Land ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ein striktes Neuverschuldungsverbot. Für den Übergangszeitraum bis zum Jahr 2020 bestimmt Art. 161 HV, dass die Haushalte dabei so aufzustellen sind, dass im Jahr 2020 die Vorgaben des Art. 141 HV (neu) eingehalten werden können. Für den Übergangszeitraum gilt darüber hinaus die bisherige investitionsorientierte Kredithöchstgrenze fort.

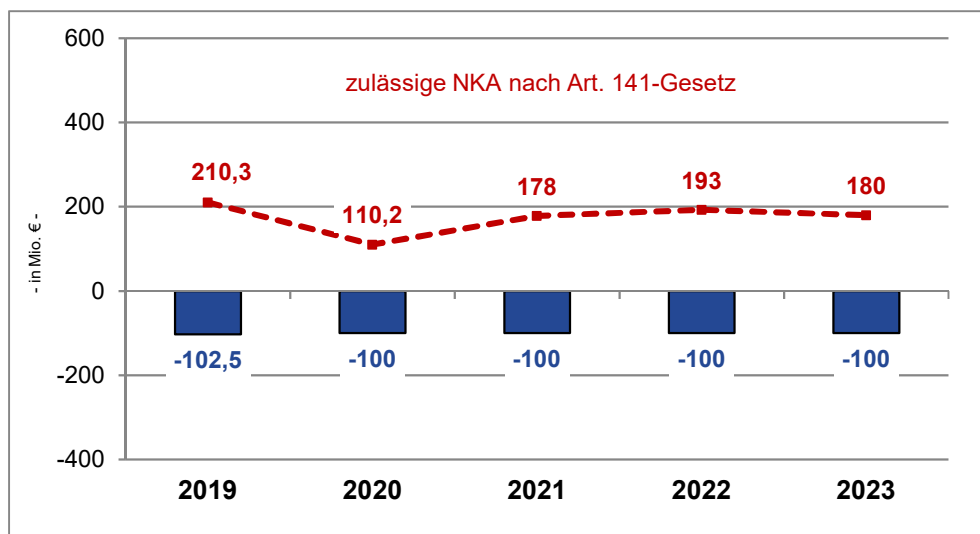
... und einfachesetzliche Vorgaben Zur Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Hessische Landtag bereits im Juni 2013 ein Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse verabschiedet (Artikel 141-Gesetz), das zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist. Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und besonderen Notsituationen getroffen. Zudem wurde als zentraler Bestandteil ein Abbaupfad fixiert, der die Rückführung der (strukturellen) Neuverschuldung auf null in fünf gleichmäßigen Schritten bis zum Jahr 2019 verbindlich vorschreibt.

**Land tilgt
2016 bis
2018 600
Mio. Euro
alte Schul-
den**

Das Ziel eines Haushalts ohne neue Schulden hat das Land bereits im Jahr 2016 erreicht. Erstmals seit dem Jahr 1969 konnte im Vollzug nicht nur auf die Aufnahme neuer Schulden verzichtet, sondern konnten auch Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro getilgt werden. Auch in den vergangenen beiden Jahren ermöglichten das anhaltend positive gesamtwirtschaftliche Umfeld sowie eine sparsame Mittelbewirtschaftung im Vollzug eine Reduzierung des Altschuldenbestandes des Landes um jeweils weitere 200 Mio. Euro.

Abbildung 1: Deutlicher Sicherheitsabstand zur zulässigen Nettokreditaufnahme

Nettokreditaufnahme und Kreditaufnahmegrenze 2019 bis 2023



**Land tilgt
jährlich 100
Mio. Euro
Altschulden**

Im laufenden Jahr weist der hessische Landeshaushalt bereits im Plan eine Tilgung von Altschulden in Höhe von etwas mehr als 100 Mio. Euro aus³, und auch für die Jahre 2020 bis 2023 ist eine jährliche Nettotilgung von jeweils 100 Mio. Euro vorgesehen. Damit trägt das Land den Vorgaben der Schuldenbremse (Artikel 141 HV) Rechnung. Die sich aus dem Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse ergebenden Grenzen für die Kreditaufnahme können in allen Jahren mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten werden (vgl. Abbildung 1). Gleiches gilt im Übrigen auch für die bis Ende 2019 übergangsweise noch geltende „alte“, investitionsorientierte Verfassungsgrenze.

³ Hinzu tritt im Jahr 2019 eine Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 70 Mio. Euro, die nach dem Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse ebenfalls auf die Einhaltung maximal zulässige Kreditaufnahmegrenze anzurechnen ist.

5. Ausblick

Generatio- nengerechte Finanzpolitik

Die Hessische Landesregierung bekennt sich auch in der neuen Legislaturperiode nachdrücklich zu einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik. Trotz zusätzlicher Investitionen in die zukunftsrelevanten Felder der Landespolitik und einem eingetrübten gesamtwirtschaftlichen Umfeld trägt der Finanzplan bis 2023 dieser Zielsetzung Rechnung. Durch einen kontinuierlichen Abbau von Altschulden in Höhe von 100 Mio. Euro pro Jahr wird nach rund einem halben Jahrhundert nicht nur der Trend einer von Jahr zu Jahr weiter wachsenden Schuldenlast durchbrochen, sondern dauerhaft umgekehrt. Damit bewahrt das Land künftigen Generationen finanzielle Gestaltungsspielräume und lässt ihnen die Möglichkeit, die Politik selbst zu gestalten.

6. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	154	239	54	nein	-4	38	49	68	nein
<i>Schwellenwert</i>	-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,7	-2,7	-1,0	nein	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote %	4,8	4,4	4,6	nein	4,2	4,1	4,1	4,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand € je Einw.	6.490	6.344	6.328	nein	6.312	6.296	6.280	6.264	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates; eigene Berechnungen

Die Kennziffern zur „*Aktuellen Haushaltslage*“ und zur „*Finanzplanung*“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2018-2025	%	4,7	1,8	4,8
2019-2026	%	4,6	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Die hessische Landesregierung hat – unterstützt durch die Regelungen der Schuldenbremse – die historisch günstigen Rahmenbedingungen konsequent zu einer strukturellen Konsolidierung des Landeshaushalts genutzt. Die Kennzahlen zur „*Aktuellen Haushaltslage*“, zur „*Finanzplanung*“ und zur „*Mittelfristprojektion*“ sowie die hohen Sicherheitsabstände zu den Warnschwellen des Stabilitätsrates spiegeln diese Entwicklung insgesamt wider.

Auch in den kommenden Jahren trägt die Landesregierung dem Leitbild einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik Rechnung. Mit dem angestrebten schrittweisen Abbau der Altschulden des Landes und dem im Rahmen des Versorgungssicherungsgesetzes vorgesehenen weiteren Aufbau der „Versorgungsrücklage“ auf rd. 10 % der Pensionslasten nimmt die Landesregierung wichtige Weichenstellungen vor, um auch künftigen Generationen ausreichende finanzielle Gestaltungsspielräume zu bewahren. Im Rahmen ihrer Gesamtstrategie achtet die Landesregierung zudem auch weiterhin darauf, im Kontext der konkreten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die Hessen als Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsstandort zusätzlich stärken.

Ungeachtet dessen ist sich die Landesregierung der Risiken für künftige Haushalte durchaus bewusst. Dazu zählen insbesondere eine weitere Eintrübung der konjunkturellen Entwicklung als Folge negativer exogener Einflussfaktoren (u.a. Brexit, weitere Verschärfung der globalen Handelskonflikte, Auswirkungen geopolitischer Konflikte) sowie neue finanzwirksame Maßnahmen auf Bundesebene (z.B. im Rahmen des Klimaprogramms). Aber auch eine dauerhafte Abkehr vom finanzpolitischen Kurs der vergangenen Jahre birgt die Gefahr, dass die Konsolidierungserfolge im Landeshaushalt aufs Spiel gesetzt werden. Die Finanzpolitik in Hessen wird damit in den kommenden Jahren spürbare Anstrengungen unternehmen müssen, um die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten, die erforderlichen Zukunftsinvestitionen auf den Weg zu bringen und damit die gute Position des Landes im Ländervergleich dauerhaft zu behaupten.